

Vorlage 26

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) ist am Dienstag dieser Woche darüber informiert worden, dass der o. g. Gesetzentwurf bereits im Novemberplenium verabschiedet werden soll.

Diese Vorlage enthält daher angesichts dieser Zeitplanung nur eine rechtsförmliche Überarbeitung des Entwurfs sowie einzelne, vor allem redaktionelle Vorschläge. Im Übrigen muss sich die Vorlage auf die Darstellung der rechtlichen Probleme und Fragen, die die Regelungen des Entwurfs aufwerfen, beschränken. Diese Darstellung, die bereits am 9. Oktober 2020 auch an das fachlich zuständige Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) übermittelt worden ist, konnte mit dem MU angesichts der nun vorgesehenen Zeitplanung nicht mehr besprochen werden. Vorschläge, die das Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz und das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz noch kurzfristig übermittelt haben, sind in den Anmerkungen wiedergegeben, konnten jedoch vom GBD nicht mehr mit den Ministerien abschließend erörtert und rechtlich geprüft werden.

Brüggeshemke

Per E-Mail zu verteilen an:

Ausschuss für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen
Ausschuss für Inneres und Sport
Ausschuss für Haushalt und Finanzen
Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Präsidentin des Landtages
Fraktionen
Staatskanzlei
Ministerium für Inneres und Sport
Finanzministerium
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Justizministerium
Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Landesrechnungshof
Landesbeauftragte für den Datenschutz
Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen
Staatsgerichtshof
Kommunale Spitzenverbände

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Gesetz
zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“
in Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Gesetz
zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“
im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht

Anmerkung:
Sprachliche Berichtigung.

Vorbemerkung:
Der Gesetzentwurf entspricht durchgehend nicht den Regeln der Rechtsförmlichkeit und musste insoweit insgesamt neu bearbeitet werden.

Dabei sind wir davon ausgegangen, dass der Gesetzentwurf zur Änderung des NAGBNatSchG in der Drs. 18/7041 im Plenum zuerst (also zeitlich vor diesem Gesetzentwurf) beschlossen wird. Die Änderungsbefehle in diesem Entwurf beziehen sich sodann auf die Fassung der Drs. 18/7041.

I Artikel 1
(Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz)

_ Artikel 1
Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch vom 2020 (Nds. GVBl. S.), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

1. Nummer 1 erhält folgende neue Fassung:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

1. Nach § 1 wird der folgende § 1 a eingefügt:

„§ 1 a
Begrenzung der Flächenversiegelung;
Förderung des Ökolandbaus
(zu § 1 BNatSchG)

„§ 1 a
Begrenzung der Versiegelung **von Böden**;
Förderung des Ökolandbaus
(zu § 1 BNatSchG)

Anmerkung:
Angleichung an die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und im Baugesetzbuch (BauGB) verwendete Terminologie.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von Flächen landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

(1) ¹Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist die Neuversiegelung von **Böden** landesweit bis zum Ablauf des Jahres 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und bis zum Ablauf des Jahres 2050 zu beenden. ²Anzurechnen sind Flächen, die entsiegelt und dann renaturiert oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung überlassen worden sind.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Vgl. zunächst die Anmerkung zur Überschrift.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Die Entwurfsfassung knüpft an die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 BNatSchG an. § 1 Abs. 3 BNatSchG der durch Satz 1 „ergänzt“ werden soll, enthält Konkretisierungen zu dem in § 1 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG definierten Ziel („Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“). § 1 BNatSchG enthält allerdings keine selbständig anwendbare Regelung. Auf die Vorschrift kann weder eine Pflicht des Bürgers noch eine Maßnahme der Behörde gestützt werden, auch Dritte können aus der Vorschrift keine Rechte herleiten (Kerkmann, in: Schlacke, GK-BNatSchG, 2. Aufl., § 1, Rn. 1).

Unklar ist, ob Satz 1 der Entwurfsfassung von dieser Systematik abweichen will. Seinem Wortlaut nach stellt Satz 1 jedenfalls ein konkretes Handlungsgebot bzw. -verbot (so auch die Entwurfsbegründung, S.11) innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens auf („ist ... bis ... zu reduzieren“ bzw. „zu beenden“), welches nach der Begründung auch abwägungsrelevant sein soll. Nach der Begründung sind zudem neben den „Trägern der Bauordnung und Landesplanung“, „auch Vorhabenträger“ aufgerufen, zur Verwirklichung der Ziele beizutragen (vgl. S. 11).

Unklar ist in der Folge, wie die als konkretes Handlungsgebot bzw. -verbot formulierte Regelung umgesetzt werden könnte, wenn für die Erfüllung verschiedene Akteure zuständig sein sollen, aber das Ziel eine konkrete Flächenvorgabe ist (3 ha). Fraglich wäre beispielsweise, ob die in der Begründung erwähnten Vorhabenträger (die zur Erfüllung einen Beitrag leisten sollen) von ihrem Vorhaben Abstand nehmen sollen, wenn der Wert von 3 ha pro Tag überschritten ist (sofern dies überhaupt vom Vorhabenträger ermittelt werden kann). Fraglich ist auch, wie die Gemeinden in der Bauleitplanung zu welchem Zeitpunkt die Begrenzung berücksichtigen sollen. Die Verwirklichung von Zielen steht nach § 2 Abs. 3 BNatSchG unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit. Dieser verlangt, dass das formulierte Ziel nicht nur theo-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

retisch, sondern auch faktisch durchführbar ist (vgl. Hendrichke, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, § 2, Rn. 27).

Wenn das Ziel, die Neuversiegelung ab 2050 zu beenden, tatsächlich erreicht werden soll, dürften ab 2050 keine Flächen in Niedersachsen mehr für Neubauten, Straßenbauten etc. in Anspruch genommen werden. Ob dies tatsächlich so gemeint ist, erscheint zweifelhaft. Eine solche Umsetzung des Ziels würde insbesondere in Artikel 14 GG eingreifen. Insoweit kann die Zielverwirklichung nur erreicht werden, wenn sie auch im Einzelfall verhältnismäßig wäre (§ 2 Abs. 3 BNatSchG). Zum Verhältnis der Regelung zu Satz 2 siehe unten.

Für die Bauleitplanung ist die Beachtung des schonenden Umgangs mit Flächen sowie die Vermeidung von Bodenversiegelungen in § 1 a Abs. 2 BauGB zudem auch ausdrücklich bundesrechtlich geregelt. Wie sich die obige Regelung zu dieser ausdrücklichen Regelung für die Bauleitplanung verhalten soll, ist ebenfalls nicht klar.

Schließlich enthält § 1 Abs. 3 BNatSchG keine „Öffnungsklausel“ für die Länder im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Satz 1 stellt daher eher eine Abweichung vom Bundesrecht dar, die - den üblichen in Niedersachsen entsprechend - auch so zu bezeichnen wäre (vgl. dazu auch insg. P. Fischer-Hüftle, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., vor § 1, Rn. 10, 27, 29).

Zu Satz 2:

Eine „Anrechnung“ ist dem Wortsinn nach nur im Hinblick auf eine Größenvorgabe (z. B. 3 ha) möglich. Wenn gemeint ist, dass auch eine Neuversiegelung von Böden nach 2050 möglich ist, wenn andere Flächen entsiegelt werden (das Ziel also nicht die ausnahmslose Beendigung der Neuversiegelung, sondern ein sog. „Netto-Null“-Ziel sein soll), so sollte das deutlicher formuliert werden, auch um den oben zu Satz 1 dargelegten Problemen bei der Umsetzung des Ziels entgegenzuwirken.

Unklar ist auch, in welcher Form die Flächen zu welchem Zweck und von wem anzurechnen sind und ob die Anrechnung dazu dienen soll, zu überprüfen, ob das in Satz 1 formulierte Ziel erreicht worden ist.

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu zehn vom Hundert und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu fünfzehn vom Hundert nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchfüh-

(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu zehn **Prozent** und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu fünfzehn **Prozent** nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

zung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“

Anmerkung:

Rechtsförmliche Änderungen.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Die Zielrichtung und die Rechtsfolgen der Regelung sind nicht hinreichend klar.

- Die Überschrift lässt vermuten, dass es sich um eine Fördervorschrift handeln soll. Diese Terminologie wird im Text jedoch nicht mehr aufgegriffen. Dieser nimmt vielmehr § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG in Bezug (der die Ziele des § 1 Abs. 1 BNatSchG konkretisiert) ohne dass allerdings deutlich wird, inwieweit Absatz 2 an diesen überhaupt anknüpft bzw. wie das Zusammenspiel der Vorschriften ist. Explizite Vorgaben zum ökologischen Landbau enthält § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG nämlich nicht. Die Zielsetzung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG ist vielmehr auch in der herkömmlichen Landwirtschaft zu berücksichtigen. Unklar ist daher, ob es sich um eine Maßgabe für die Erhaltung der Böden handeln soll, so dass diese ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Unklar ist dann weiter, warum explizit die oberste Landwirtschaftsbehörde für zuständig erklärt wird. Insgesamt wird nicht deutlich, was hier - auch mit Blick auf das Bundesrecht - genau erreicht werden soll und inwieweit das Bundesrecht ergänzt bzw. von diesem abgewichen werden soll.

- Auch der Bezug auf die Grundsätze des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ist insgesamt unklar. Die (unvollständig zitierte) „Verordnung (EG) Nr. 834/2007“ ist durch die Verordnung (EU) 2018/848 vom 30.05.2018 (auf die in dem Text des Volksbegehrens zutreffend Bezug genommen wird) aufgehoben worden. Letztere enthält Regelungen über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen. Die Regelungen sind daher auch überwiegend auf den Produktionsprozess insgesamt (und nicht speziell flächen-) bezogen. Auf welche Grundsätze hier genau verwiesen werden soll, erschließt sich daher nicht.

Was gewollt ist, müsste deutlicher zum Ausdruck kommen. Gleiches gilt für die Bezugnahme auf das (ebenfalls unvollständig) zitierte Öko-Landbaugesetz. Da es sich nicht um ein allgemein bekanntes Gesetz handelt, ist mit Datum und Fundstelle zu zitieren. Darüber hinaus stellt sich aber auch insoweit die Frage, was denn hier in Bezug genommen werden soll: Regelungen zu Grundsätzen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

über den Öko-Landbau enthält das Gesetz nicht.

Das MU schlägt im Hinblick auf die Anmerkungen zur Zitierung des EU-Rechts und des Öko-Landbaugesetzes nun folgende Formulierung vor, die auch die Bezugnahme auf die EU-Verordnung präzisiert und auf die Nennung des Öko-Landbaugesetzes verzichtet:

„(2) Ergänzend zu § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG wirkt die oberste Landwirtschaftsbehörde darauf hin, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche bis zum Ablauf des Jahres 2025 zu zehn **Prozent** und bis zum Ablauf des Jahres 2030 zu fünfzehn **Prozent** nach **den Zielen und Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß Artikel 4 bis 8 der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. EU Nr. L 150 S. 1), zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2020/427 der Kommission vom 13. Januar 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter detaillierter Produktionsvorschriften für ökologische/biologische Erzeugnisse (ABl. EU Nr. L 87 S. 1) _____ in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet wird.“**

Der Vorschlag des MU greift die Anmerkungen des GBD auf, konnte aber von uns insbesondere im Hinblick auf die nun vorgeschlagene Bezugnahme auf die Artikel 4 bis 8 nicht mehr abschließend geprüft werden.

- Unklar ist auch, wie das „Hinwirken“ auf die beabsichtigte Quote (und damit das Ziel) erreicht werden soll. Vollzogen werden kann die Zielerreichung nur durch finanzielle Anreize. Dann stellt sich die Frage, ob eine Verpflichtung für die Einrichtung (weiterer) Förderprogramme bestehen soll. In der Anhörung (Kompetenzzentrum Ökolandbau, Vorlage 4, S. 2) ist darauf hingewiesen worden, dass hierfür keine zusätzlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden.

2. Die Nummer 1 wird die neue Nummer 1 a. _____

2. Nach der neuen Nummer 1 a wird die folgende Nummer 1 b eingefügt: _____

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigungen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

1 b Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a
Grünlandumbruchverbot
(zu § 5 BNatSchG)

„§ 2 a
Grünlandumbruchverbot
(zu § 5 BNatSchG)

Anmerkung:
Rechtförmliche Berichtigung.

(0/1) Grünland _____ ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ____ und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland) **oder die**
2. brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

Anmerkung:
Wir empfehlen zur besseren Verständlichkeit, Absatz 4 der Entwurfsfassung an den Anfang der Vorschrift zu stellen. Dadurch kann der Verweis auf Absatz 1 hier entfallen und wiederum in Absatz 1 auf den vorangestellten Absatz 0/1 verwiesen werden.

Das hat den Vorteil, dass bei § 25 a Abs. 1 nun auf § 2 a Abs. 0/1 verwiesen werden kann, ohne dabei auch - wie bisher - § 2 a Abs. 1 in Bezug zu nehmen. Denn durch die Verweisung in § 2 a Abs. 4 Nr. 1 der Entwurfsfassung auf Absatz 1 der Entwurfsfassung („Grünland“ im Sinne des Absatzes 1) hätte man annehmen können, dass auch von § 25 a Abs. 1 nur Dauergrünland an erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten erfasst werden sollte, wenn diese Standorte zusätzlich in Naturschutzgebieten oder in Landschaftsschutzgebieten, die als Natura 2000-Gebiet ausgewiesen sind, liegen. Eine solche Einschränkung sollte nach Mitteilung des MU aber nicht geregelt werden. Gleiches gilt auch für die Regelung in § 42 Abs. 5 Nr. 5.

Wir vermuten zudem, dass eine alternative Geltung der Nummern beabsichtigt ist. Wenn das so ist, müssten die fett gedruckten Worte eingefügt werden.

Laut Begründung (S. 11) sollen Ackerflächen mit Klee- und Grasanbau sowie Ackerbrachen nicht erfasst werden. Dies geht aus der Formulierung nicht deutlich genug hervor.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

(1) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland umzubrechen. ²Nicht als Umbruch von Grünland nach Satz 1 gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

(1) ¹Ergänzend zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten, an stark erosionsgefährdeten Hängen, auf Flächen in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 76 Abs. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Grünland **im Sinne des Absatzes 0/1** umzubrechen. ²Nicht als Grünlandumbruch **im Sinne des Satzes 1** gelten flache, bodenlockernde Verfahren zur Bodenbearbeitung bis 10 cm Tiefe zur Wiederherstellung der notwendigen Qualität der Grünlandnarbe.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Redaktionelle Folgeänderung zu der Verlagerung des Absatzes 4 als neuen Absatz 0/1 vor Absatz 1.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Nach nunmehr höchstrichterlicher Rechtsprechung ist § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG nicht als Verbot einzuordnen, sondern lediglich als „Grundsatz“. Daher dürfte es sich nicht um eine Ergänzung zu § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG handeln (BVerwG, Urteil vom 01.09.2016, Az. 4 C 4/15, Nds. VBl 2017, 172, nach Juris, Rn. 16; so auch OVG Lüneburg, Urteil vom 30.06.2015, Az. 4 LC 285/13, NdsVBL 2015, 346, nach Juris, Rn. 34), sondern eher um eine Abweichung.

Allerdings stellt sich die Frage, ob es sich weiterhin auch um einen Grundsatz der „guten fachlichen Praxis“ handeln soll, der darin besteht, dass Grünlandumbrüche grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen. Das ist aus der Umgestaltung der Vorschrift in eine Verbotsvorschrift nicht ohne Weiteres ersichtlich.

Unklar ist, warum die Formulierung des § 2 a („stark erosionsgefährdete Hänge“) hinter der Formulierung des § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG („erosionsgefährdete Hänge“) zurückbleibt und warum die Regelung für festgesetzte Überschwemmungsgebiete neben § 78 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 WHG benötigt wird, wonach die Umwandlung von Grünland in Ackerland untersagt ist.

Das Verhältnis des Satzes 1 zu den bundesrechtlichen Agrarfachgesetzen ist ebenfalls unklar. Näherer Prüfung bedürfte beispielsweise, in welchem Verhältnis die Vorschrift zu § 3 AgrarZahlVerpflG steht, der Regelungen zum Grünlandumbruch in Ausführung europarechtlicher Bestimmungen vorsieht und ob es sich um eine Ausführungsregelung (Cross-Compliance) im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 AgrarZahlVerpflG handeln soll. Näherer Prüfung bedürfte auch, in welchem Verhältnis die Vor-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

schrift zu § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes stehen soll und ob die dortige Genehmigung vor Ablauf von 10 Jahren nicht erteilt werden darf, weil „andere Rechtsvorschriften einer Umwandlung entgegenstehen“.

Zu Satz 2:

Angleichung an die Terminologie der Überschrift.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Näherer Prüfung bzw. Klärung bedürfte die Frage, ob die neue Formulierung die bereits bisher anerkannten Ausnahmen (vgl. Avena, in: Blum u. a. Exkurs § 5, Rn. 50) umfasst bzw. was die „notwendige“ Qualität der Grasnarbe ist.

(2) ¹Zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung, nach vorangegangener Grünlanderneuerung frühestens erneut nach Ablauf von zehn Jahren, eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme, soweit erforderlich unter Einhaltung bestimmter Maßgaben, im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ²Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde

(2) (vorerst) unverändert

1. dem oder der Anzeigenden mitteilt, dass der Maßnahme Hinderungsgründe nicht entgegenstehen, oder
2. sie sich innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat.

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Satz 1 ist insgesamt sehr lang geraten und sprachlich überarbeitungsbedürftig. Dadurch ist die Regelung kaum verständlich und in ihren Einzelheiten unklar. Das ist im Hinblick darauf, dass die Regelung einen Eingriff in Artikel 14 GG vorsieht, nicht unproblematisch.

Im Einzelnen wäre zu klären bzw. zu präzisieren,

- ob die Ausübung einer „ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ etwas anderes als die Ausübung einer der „guten fachlichen Praxis“ entsprechenden Landwirtschaft sein soll,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

- wann eine „erforderliche Grünlanderneuerung vorliegt,
- wie die Formulierung „nach vorangegangener Grünlanderneuerung ... erneut“ zu verstehen ist, d. h. ob es sich hierbei um die „erneute“, d. h. zweite Zulassung nach Inkrafttreten des Gesetzes handeln oder ob auch die erste Ausnahmezulassung hiervon erfasst werden soll,
- wann der „zur Ausübung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ erforderliche Grünlandumbruch „im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege“ steht.

Unklar ist im Hinblick auf die üblichen Begrifflichkeiten des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch, was unter der Formulierung „Einhaltung bestimmter Maßgaben“ zu verstehen ist bzw. ob gemeint ist, dass die Ausnahmegenehmigung mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden kann, wenn nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden können. Wenn Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen) gemeint sind, sollte die Terminologie derjenigen des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen, vgl. z. B. auch § 42 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, § 78 a Abs. 2 Satz 2 WHG.

Zu den Sätzen 2 und 3:

Auch die Sätze 2 und 3 weichen in Systematik und Terminologie von den üblichen Regelungen zu Verwaltungsverfahren ab. Dadurch wird die gesamte Vorschrift schwer verständlich und für die Praxis schwer zu vollziehen. Im Einzelnen:

Eine Ausnahme von einem repressiven Verbot wird üblicherweise beantragt (vgl. z. B. § 30 Abs. 3 BNatSchG). Die Ausnahme wird erteilt, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung des gesetzlichen Verbots vorliegen.

Eine Anzeigepflicht sieht das Gesetz demgegenüber jedenfalls in der Regel bei Tätigkeiten vor, die kraft Gesetzes unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt sind. Die Anzeige ermöglicht der Behörde sodann die Prüfung, ob die gesetzlichen Voraussetzungen tatsächlich eingehalten werden. Falls dies festgestellt werden kann, braucht die Behörde nach der Anzeige nichts weiter zu veranlassen, da die Tätigkeit kraft Gesetzes erlaubt ist. Falls das nicht so ist, kann die Behörde die zunächst kraft Gesetzes erlaubte Tätigkeit untersagen (vgl. z. B. § 43 BNatSchG).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Diese beiden Regelungskonzepte vermengt die Entwurfsfassung, so dass sie nur schwer zu verstehen ist. Warum die nach der Entwurfsfassung nach Satz 1 zulässige Erteilung einer Ausnahme nicht einfach zu beantragen ist, erschließt sich nicht.

Unklar ist weiter, wozu es der Regelung in Satz 3 Nr. 1 der Entwurfsfassung bedarf. Wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, besteht schon nach diesem Satz ein Anspruch auf Zulassung einer Ausnahme; diese Zulassung ist ein Verwaltungsakt i. S. d. § 35 VwVfG. Es handelt sich dann auch nicht um eine Fiktion, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme ja vorliegen. Warum Satz 3 Nr. 1 der Entwurfsfassung dennoch zunächst nur eine Mitteilung (und keinen Verwaltungsakt) vorsieht und zudem in unklarer Weise formuliert, dass „Hinderungsgründe“ nicht entgegenstehen, erschließt sich ebenfalls nicht, zumal es darauf ankommt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

Zudem ist unabhängig davon auch fraglich, welchen Regelungszweck Satz 3 Nr. 1 verfolgt, wenn die Genehmigungsfiktion auch durch Zeitablauf nach Nummer 2 eintreten würde. Dabei stellt sich die weitere Frage, ob durch die Mitteilung nach Nummer 1 weitergehende Rechtssicherheit hergestellt oder lediglich die Wartefrist von 10 Arbeitstagen abgekürzt werden soll.

Die Regelung in Satz 3 erscheint insgesamt entbehrlich (so auch Gellermann, Vorlage 2, S. 3).

In ihrer Wirkung soll sich die Zulassungsfiktion zudem - so die Entwurfsbegründung - nur auf die Zulassung nach § 2 a Abs. 2 n. F. erstrecken und gleichzeitig andere Genehmigungspflichten (z. B. nach § 16 Abs. 3 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes) unberührt lassen. Dies kommt im Entwurf nicht deutlich zum Ausdruck, da die beabsichtigte Maßnahme „als zugelassen“ gilt.

Unklar ist schließlich auch, ob die in Satz 3 Nr. 2 vorgesehene Frist für den Eintritt der Zulassungsfiktion mit Antragseingang oder mit Eingang der vollständigen Unterlagen beginnen soll und welche Unterlagen nach Satz 2 erforderlich sind.

Wir gehen davon aus, dass der Grünlandumbruch i. S. d. Absatzes 2 zugleich einen „Eingriff“ i. S. d. § 14 BNatSchG darstellt bzw. darstellen kann und im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 Satz 1 gem. § 17 Abs. 1 BNatSchG auch die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen zu treffen sind. Es ist unklar, wie diese Regelungssystematik funktionieren soll, wenn die Fiktion nach Absatz 1 Satz 3 eintritt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Das MU hat im Hinblick auf diese Anmerkungen nunmehr kurzfristig folgende Formulierung vorgeschlagen, die wir jedoch in der Kürze der Zeit nicht mehr abschließend prüfen konnten:

„(2) ¹Zur Ausübung **einer guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft** lässt die Naturschutzbehörde von dem Verbot nach Absatz 1 Satz 1 für eine erforderliche Grünlanderneuerung _____ eine Ausnahme zu, soweit die beabsichtigte Maßnahme _____ im Einklang mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege steht. ^{1/1}**Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 VwVfG versehen werden, wenn nur bei Einhaltung der Nebenbestimmungen die Belange von Natur und Landschaft beachtet werden.** ^{1/2}**Ist auf einer Fläche eine Grünlanderneuerung erfolgt, so ist eine erneute Grünlanderneuerung frühestens nach Ablauf von zehn Jahren zulässig.** ²Die beabsichtigte Maßnahme ist der Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen; der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können. ³Die beabsichtigte Maßnahme gilt als zugelassen, wenn die Naturschutzbehörde

1. **wird gestrichen**

2. _____ sich **nach Eingang der vollständigen Unterlagen** innerhalb von zehn Arbeitstagen nicht geäußert hat.

⁴Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.“

(3) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

(3) ¹Eine beabsichtigte Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer **geplanten** Durchführung schriftlich anzuzeigen. ²Steht die beabsichtigte Maßnahme nicht im Einklang mit **dem** _____ Naturschutzrecht, **so** kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 1 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen.

Anmerkung:

Satz 1:

Redaktionelle Berichtigung.

Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin:

Nach der gewählten Systematik wäre die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 sowohl vor als auch nach Fristablauf erlaubt, wenn die Behörde nicht innerhalb der Frist von 10 Tagen reagiert. Die Maßnahme dürfte in diesen Fällen also durchgeführt werden. Falls das anders beabsichtigt ist, müsste dies klargestellt werden (siehe auch oben, Anmerkung zur Systematik zu Absatz 1).

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Zudem stellen sich eine Reihe von Einzelfragen, die nicht mehr geklärt werden konnten, nämlich z. B. ob der Anzeige - wie im Falle des Absatzes 2 Satz 2 - auch Unterlagen beigefügt werden müssen und ob es auf die Arbeitstage des Anzeigenden oder der Behörde ankommt.

Satz 2:

Das Wort „geltendem“ ist entbehrlich und kann gestrichen werden. Dass Naturschutzrecht „gelten“ muss, versteht sich von selbst (siehe auch die Formulierung in § 10 Abs. 1).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wieso hier eine andere Formulierung als in Absatz 1 (Belange von Naturschutz und Landschaftspflege) gewählt wird, ob es also einen inhaltlichen Unterschied geben soll.

In der Anhörung ist zudem angemerkt worden, dass eine Prüfung der Maßnahme innerhalb der gesetzten Frist von 10 Arbeitstagen nicht realistisch durchgeführt werden könne (Gellermann, Vorlage 2, S. 3).

Näherer Prüfung bedürfte auch die Frage, ob der in Absatz 1 Satz 2 geregelte Fall auch noch nach anderen Vorschriften einer Genehmigungspflicht unterliegt, diese ggf. bestehende Genehmigungspflicht neben der Anzeigepflicht bestehen soll und die Prüfung durch die Behörde dann zwingend innerhalb von 10 Tagen durchzuführen wäre. Eine Begründung zur Erforderlichkeit der 10-Tagesfrist findet sich nicht.

Unklar ist weiter, wie die „bestimmten Maßgaben“ verfahrensmäßig festgelegt werden sollen. Da das Verhalten an sich nach Absatz 1 Satz 2 erlaubt ist (siehe oben), fehlt es an einem Verwaltungsakt, in den solche „Maßgaben“ (als Nebenbestimmungen i. S. d. VwVfG) aufgenommen werden könnten. Unklar ist auch, welche „Hauptregelung“ ein erforderlicher Verwaltungsakt beinhalten könnte. Schließlich stellt sich die Frage, ob „Maßgaben“ auch noch nach Ablauf der Frist festgesetzt werden können.

(4) Grünland im Sinne von Absatz 1 ist eine Fläche, die

1. durch Einsaat oder auf natürliche Weise zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt wird, seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebes ist und seit mindestens fünf Jahren nicht umgepflügt worden ist (Dauergrünland).

(4) **wird** (hier) **gestrichen** (jetzt in Absatz 0/1)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

- 2. brachliegt, aber noch ein grünlandtypisches Arteninventar aufweist (Grünlandbrache).

§ 2 b
Rote Listen
(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 NAGBNatSchG) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.“

§ 2 b
Rote Listen
(zu § 6 BNatSchG)

Die Fachbehörde für Naturschutz erstellt zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 33 Satz 3 Nr. 1 _____) notwendige Verzeichnisse ausgestorbener, verschollener und gefährdeter Tier-, Pflanzen- und Pilzarten („Rote Listen“) und soll diese jeweils alle fünf Jahre fortschreiben.“

Anmerkung:

Die Streichung im Klammereinschub erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen.

Die Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz sind in § 33 Satz 3 geregelt. Systematischer wäre es daher, die obige Aufgabe in die Aufzählung in § 33 zu integrieren.

Das Erstellen von „Roten Listen“ gehört gemäß § 33 Satz 3 Nr. 1 zu den hergebrachten Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz (siehe auch 1.3.1.c) RdErl. des MU „Aufgaben der Fachbehörde für Naturschutz gemäß § 33 NAGBNatSchG“ vom 27.03.2018, Nds.MBl. 2018, S. 263). Warum nun eine zusätzliche gesetzliche Regelung für erforderlich gehalten wird, wird nicht begründet.

- 3. Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5
Positivliste Landschaftselemente
(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ist auch die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von

- 1. Alleen und Baumreihen,
- 2. naturnahen Feldgehölzen,

- 3. **Es wird der folgende § 5 eingefügt:**

Anmerkung:

Wir gehen davon aus, dass die in Nummer 2 der Drs. 18/7041 vorgesehene Streichung des § 5 g. F. beibehalten werden und der neue § 5 an dessen Stelle treten soll. Dann ist der Änderungsbefehl wie oben vorgeschlagen zu fassen.

„§ 5
Positivliste Landschaftselemente
(zu § 14 BNatSchG)

Ein Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG **liegt in der Regel vor, wenn**

- 1. *unverändert*
- 2. naturnahe_ Feldgehölze_ **oder**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

3. sonstigen Feldhecken.“

3. sonstige_ Feldhecken

beseitigt oder erheblich_ beeinträchtigt werden.“

Anmerkung:

Die Literatur geht in Anknüpfung an die - allerdings zur früheren Rechtslage ergangene - Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil v. 27.09.1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, 348 ff., Rn. 25 bei juris; Urteil v. 31.08.2000, Az. 4 CN 6/99, BVerwGE 112, 41 ff., Rn. 14 bei juris) davon aus, dass die landesgesetzliche Regelung von Positivlisten zulässig ist, wenn keine materiellen Modifizierungen des bundesgesetzlichen Eingriffsbegriffs vorgenommen werden und dass es sich - wie bisher - um nichtabschließende, widerlegliche Vermutungen handelt (vgl. ausführlich: Prall, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 14 Rn. 71).

Dieser Auffassung könnte besser dadurch Rechnung getragen werden, dass die obige Formulierung gewählt wird (vgl. auch die Formulierung in § 14 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Das Wort „auch“ ist dabei entbehrlich und eher missverständlich, weil die oben aufgeführten, expliziten Eingriffe eine Konkretisierung des Eingriffsbegriffs darstellen. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Berichtigungen.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Unklar bzw. unglücklich ist auch die Verwendung des Begriffs der „erheblichen Beeinträchtigung“ (der in den obigen Vorschlag entsprechend der Entwurfsfassung aber zunächst übernommen worden ist), weil unklar ist, ob sich dieser mit dem Regelungsgehalt des § 14 Abs. 1 BNatSchG decken soll, der allerdings auf die Folgenseite des Eingriffs bezogen ist.

3/1. In § 6 Abs. 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

Anmerkung:

Den neueren Regeln der Rechtsförmlichkeit in Niedersachsen entsprechend sollte nunmehr durchgehend die Begrifflichkeit „Prozent“ verwendet werden.

4. Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3 a eingefügt:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

3 a Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

4. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

„§ 13 a
Biotopverbund
(zu § 20 BNatSchG)

„§ 13 a
Biotopverbund
(zu § 20 BNatSchG)

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

¹Ergänzend zu § 20 Abs. 1 BNatSchG soll der Biotopverbund

- 1. weitere fünf vom Hundert der Landesfläche umfassen und
- 2. aus zehn vom Hundert der Offenlandfläche des Landes bestehen.

- 1. weitere fünf **Prozent** der Landesfläche ____ und
- 2. ____ zehn **Prozent** der Offenlandfläche des Landes **umfassen**.

²Er ist bis zum Ablauf des Jahres 2023 zu schaffen.“

²Er ist bis zum Ablauf des **31. Dezember** 2023 zu schaffen.“

Anmerkung:

Zu Satz 1:

Die vorgeschlagene (sprachliche) Änderung entspricht der Begründung, S. 11. Im Übrigen vgl. die Anmerkung zur neuen Nummer 3/1.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine (sprachliche) Präzisierung.

Nicht klar geregelt ist, wer Normadressat der in Satz 2 vorgesehenen Verpflichtung sein soll.

5. Die Nummer 6 wie folgt geändert:

5. **§ 24 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

a) Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „Nasswiesen“ die Worte „sowie sonstiges artenreiches Feucht- und Nassgrünland“ eingefügt.

a) (vorerst) unverändert

Anmerkung:

Rechtsförmliche Änderung.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Nach der Begründung (S. 12) gehören die jetzt in Nummer 1 ergänzten Flächen zu den „sonstigen naturnahen Flächen“ die bislang von § 22 Abs. 4 geschützt waren. Dieser wird jedoch durch den Gesetzentwurf in der Drs. 18/7041 aufgehoben. Die nun vorgesehene landesrechtliche Einordnung als gesetzlich geschütztes Biotop stellt eine Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums (Artikel 14 Abs. 1 GG) dar und muss dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Erforderlich ist, dass es sich um einen Biotoptyp handelt, dessen Schutz aufgrund seiner Seltenheit, Bedrohung, ökologischen Wertigkeit etc. regelmäßig Vorrang gegenüber

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Eigentumsbelangen gebührt (Hendrichske/Kies, in: Schlacke, GK-BNatSchG, § 30, Rn. 12). Eine Begründung dazu, inwieweit dies der Fall ist, obwohl die Landesregierung in ihrem Entwurf in der Drs. 18/7041 noch davon ausgegangen ist, der bisherige Schutz dieser Flächen durch § 22 Abs. 4 des geltenden Rechts könne entfallen, findet sich nicht.

Wenn die Flächen, die nun dem gesetzlichen Biotopschutz unterfallen, jedenfalls teilweise zuvor nach § 22 Abs. 4 geschützt wurden, stellt sich die Frage, wie in der Praxis dann hinsichtlich der Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 (i. V. m. § 24 Abs. 3) verfahren werden soll, ob z. B. die entsprechenden Flächen im Verzeichnis „umgetragen“ und die Eigentümer (ergänzend) informiert werden (vgl. dazu auch die Anmerkung zu § 22 Abs. 4 in der Drs. 18/7041).

In der Begründung (S. 12) ist weiter ausgeführt, dass für die Grünlandflächen nun neben dem allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 14, 15 und 17 Abs. 3 BNatSchG künftig der spezielle Schutz des § 30 Abs. 2 BNatSchG Anwendung findet. Diese Ausführungen werfen die Frage auf, ob nicht auch zusätzlich der neue § 2 a anwendbar ist oder ob es sich nicht um Flächen handelt, die dem Grünlandumbruchverbot unterfallen (zum Verhältnis der Eingriffsregelung zu § 2 a vgl. auch die dortigen Anmerkung).

a/1) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Anmerkung:
Rechtsförmliche Änderung.

b) Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

b) Nach Nummer 2 werden die folgenden neuen Nummern 3 und 4 eingefügt:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Änderung.

„3. mesophiles Grünland,

„3. unverändert

Anmerkung:
Die Stellungnahme der LWK (Vorlage 11, S. 2) geht davon aus, dass an dieser Stelle das Wort „artenreiches“ zu ergänzen ist.

4. Obstbaumwiesen und -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) mit einer Fläche von größer als 2 500 m² und“.

4. Obstbaumwiesen und -weiden mit einer Fläche von **mehr** als 2 500 m² aus hochstämmigen Obstbäumen mit mehr als 1,60 m Stammhöhe (Streuobstbestände) und“.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Anmerkung:

Es handelt sich um eine sprachliche Berichtigung (die Gesamtfläche dürfte sich - so auch die Begründung, S. 13 - auf die Obstbaumwiesen und -weiden beziehen und nicht auf die Obstbäume).

Unklar ist, wie verfahren werden soll, wenn einige der Obstbäume die Stammhöhe erreichen, andere aber nicht (vgl. auch die Bedenken von Gellermann, Vorlage 2, S. 6 zur praktischen Umsetzbarkeit).

- c) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 5.
- d) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe d und die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.

- c) *unverändert*
- d) **wird gestrichen**

Anmerkung:

Der Änderungsbefehl hat sich durch die Einbringung der Änderungen des „Niedersächsischen Weges“ als eigenen Gesetzentwurf erledigt (s. Vorbemerkung vor Artikel 1).

6. Nach Nummer 7 wird die folgende Nummer 7 a eingefügt:

7 a Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

6. Nach § 25 wird der folgende § 25 a eingefügt:

Anmerkung:

Zunächst handelt es sich lediglich um eine rechtförmliche Berichtigung.

In systematischer Hinsicht wirft die Entwurfsfassung die Frage auf, wieso die neue Regelung, die sich ausschließlich auf Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete bezieht, ausgerechnet als neuer § 25 a eingefügt werden soll. Dadurch wird auch der Zusammenhang der Vorschriften der bisherigen §§ 25 und 26 unsachgemäß unterbrochen.

Zudem stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die Regelung zu § 5 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG steht bzw. ob sie - ähnlich wie die neue Regelung in § 2 a - eine Abweichung von § 5 a BNatSchG regeln soll.

„§ 25 a
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

„§ 25 a
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

(1) Innerhalb von

- 1. Naturschutzgebieten und

(1) Innerhalb von

- 1. *unverändert*

Anmerkung:

Sprachliche Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

2. Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind,

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 4 Nr. 1 der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne von Art. 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in der jeweils geltenden Fassung verboten.

2. *unverändert*

ist auf Dauergrünland gemäß § 2 a Abs. 0/1 Nr. 1 **die Anwendung** von Pflanzenschutzmitteln im Sinne **des Artikels** 3 Nr. 10 Buchst. a der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (**ABI. EU Nr. L 309 S. 719, L 161 vom 29.06.2010, S. 11**), **zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.06.2019 (ABI. EU Nr. L 198 S. 241)**, in der jeweils geltenden Fassung verboten.

Anmerkung:

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen, eine Folgeänderung zu der zu § 2 a vorgeschlagenen Änderung sowie um die Berichtigung der Zitierung der EU-Richtlinie. Auf die Anmerkung zu § 2 a Abs. 0/1 wird ergänzend verwiesen.

Im Übrigen wird auf Folgendes hingewiesen:

- *Das Bundesrecht geht in § 23 Abs. 2 Satz 1 und in § 26 Abs. 2 BNatSchG grundsätzlich davon aus, dass das Verbot für Naturschutzgebiete bzw. Landschaftsschutzgebiete gebietsspezifisch konkretisiert werden muss, also die Gegebenheiten des Gebietes und des konkret in der Schutzerklärung festgelegten Schutzzwecks berücksichtigen muss. Die Begründung enthält jedenfalls keine Ausführungen dazu, inwieweit das nun gesetzlich festgelegte Verbot abstrakt für alle Schutzgebiete in Niedersachsen unabhängig vom konkreten Schutzzweck verhältnismäßig ist.*

Ebenfalls nicht begründet wird andererseits, warum das Verbot des Absatzes 1 auf Dauergrünland beschränkt ist bzw. ob andere Flächen in Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten in Landschaftsschutzgebieten weniger schutzwürdig sind.

- *Der zitierte Artikel der EU-Richtlinie verweist seinerseits auf Pflanzenschutzmittel i. S. d. Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Dabei ist aber unklar, welche Regelungen dadurch genau in Bezug genommen werden sollen. Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung nennt lediglich bestimmte Produktgruppen, die - abgegrenzt nach ihrem Verwendungszweck - als Pflanzenschutzmittel bezeichnet werden.*

Im Übrigen ist die gewählte Kettenverweisungstechnik ausgesprochen schwer verständlich und daher im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz bedenklich. Insoweit gelten hier die erhöhten Anforderungen des Artikels 103 Abs. 2 GG. Ein Verstoß

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

gegen das Verbot des Absatzes 1 ist eine Ordnungswidrigkeit, auf deren Regelung Artikel 103 Abs. 2 GG anzuwenden ist (vgl. nur Degenhart, in: Sachs, GG, Artikel 103, Rn. 59 m. w. N.).

Das Bestimmtheitsgebot verlangt dabei, die Voraussetzungen der Strafbarkeit bzw. des ordnungswidrigen Verhaltens so konkret zu umschreiben, dass Tragweite und Anwendungsbereich der Tatbestände zu erkennen und durch Auslegung zu ermitteln sind. Der Wortlaut der Norm ist so zu fassen, dass der Normadressat im Regelfall bereits anhand des Wortlauts der gesetzlichen Vorschrift voraussehen kann, ob ein Verhalten strafbar oder ordnungswidrig ist oder nicht (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.03.2020, Az. 2 BvL 5/17; Rn. 74 zit. nach juris).

Dabei darf der Gesetzgeber zwar auch auf Vorschriften anderer Normgeber und auch auf Normen und Begriffe des Rechts der Europäischen Union verweisen. Selbst dynamische Verweisungen sind zumindest nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern nur soweit Rechtsstaatlichkeit, Demokratiegebot und Bundesstaatlichkeit dies erfordern und grundrechtliche Gesetzesvorbehalten diesen Rahmen nicht zusätzlich einengen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.03.2020, Az. 2 BvL 5/17; Rn. 74 zit. nach juris).

Erforderlich ist aber stets (und zumal im Anwendungsbereich des Artikels 103 Abs. 2 GG), dass die Verweisungsnorm hinreichend klar erkennen lässt, welche Vorschriften im Einzelnen gelten sollen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 11.03.2020, Az. 2 BvL 5/17; Rn. 74 zit. nach juris).

Bereits an dieser Grundvoraussetzung bestehen aber - aus den o. g. Gründen - hier Zweifel. Gleiches gilt im Hinblick auf die doppelte dynamische Verweisung, durch die der Gesetzgeber die Entscheidung, der Einsatz welcher Pflanzenschutzmittel ordnungswidrig ist, aus der Hand geben würde.

Wir empfehlen daher, die verbotenen Pflanzenschutzmittel genauer zu definieren oder ggf. auf Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1107/2009 statisch zu verweisen, falls diese Regelung in Bezug genommen werden soll (vgl. auch Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl., Rn. 243 ff., wonach dynamische Verweisungen auf die Regelungswerke anderer Normgeber, zumal im grundrechtsrelevanten Bereich (wie hier), jedenfalls grundsätzlich zu unterlassen sind).

- Die Regelung überschneidet sich hinsichtlich der Naturschutzgebiete mit § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung. Deswegen wirft die Regelung die Frage auf, ob § 25 a (als zeitlich später erlassenes Recht) komplett an die Stelle des § 4 der Pflanzenschutz-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Anwendungsverordnung treten soll (mit der Folge, dass auch für die anderen in § 4 der Verordnung genannten Schutzgebiete gar keine Regelung mehr bestünde)? Anderenfalls sollte das Verhältnis der beiden Normen klar gestellt werden.

- Was passiert, wenn die Schutzerklärung die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ausdrücklich gestattet (so auch § 4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)? Soll eine Verpflichtung bestehen, die Schutzerklärung, die die Besonderheiten des Schutzgebietes berücksichtigen, in jedem Fall anzupassen?

- Nach geltendem Bundesrecht kann die Naturschutzbehörde die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Naturschutzgebieten und Nationalparks zudem gestatten (§ 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung). Die Begründung (S. 14) geht davon aus, dass auf dieser Grundlage bereits erteilte Gestattungen mit Erlass der obigen Regelungen gegebenenfalls überholt und damit wirkungslos seien. Sie seien aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit aufzuheben. Diese Ausführungen zur „Wirkungslosigkeit“ der Gestattungen sind u. E. unzutreffend. Verwaltungsakte - wie die Gestattungen - sind nicht dadurch überholt und wirkungslos, dass sich ihre gesetzliche Grundlage ändert oder diese Grundlage entfällt. Verwaltungsakte haben vielmehr Feststellungswirkung und bleiben auch bei Aufhebung der ihnen zugrundeliegenden Ermächtigungsgrundlage wirksam. Wenn keine ausdrückliche Regelung geschaffen wird, wäre vielmehr zu prüfen, ob sie nach den §§ 48, 49 VwVfG aufgehoben werden können. Im Falle der Aufhebung des Verwaltungsakts nach - dem hier in Betracht kommenden - § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG ist ggf. eine Entschädigung zu leisten (§ 49 Abs. 6 VwVfG).

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. ausschließlich mit Wirkstoffen, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind,
2. wenn diese auf Flächen, auf denen von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen bekannte gegebene Schad-

(2) ¹Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,

1. **die** ausschließlich ____ Wirkstoffe_ **enthalten**, die nach Artikel 24 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates in der jeweils geltenden Fassung zugelassen sind **oder**
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

schwellen überschritten sind, maßvoll erfolgt und eine zumutbare praxistaugliche Alternative nicht besteht,

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.

soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht.

Anmerkung:

Wenn die Nummern 1 und 2 - wofür die Begründung (S. 14) spricht - alternativ Anwendung finden sollen, müsste am Ende der Nummer 1 das Wort „oder“ eingefügt werden.

Zu Nummer 1:

Der - kaum nachvollziehbaren Definition in Absatz 1 - wird nun zur Definition einer Ausnahme eine weitere Verweisung auf eine EU-Verordnung hinzugefügt.

Welche Wirkstoffe danach zugelassen sind und welche nicht, lässt sich aus dieser Verordnung allerdings nicht entnehmen. Vielmehr werden die zugelassenen Wirkstoffe in Verzeichnisse aufgenommen, die der Verordnung aber nicht beigefügt sind.

Die gesamte Regelungstechnik ist für den Anwender kaum noch zu verstehen und unterliegt ebenfalls erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit (siehe oben, zu Absatz 1). Da Absatz 2 die nicht verbotenen von den nach Absatz 1 verbotenen Pestizideinsätzen voneinander abgrenzt und somit für die Frage, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, entscheidend ist, findet auch hier Artikel 103 Abs. 2 GG Anwendung. Im Sinne der vorgenannten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes müsste der Gesetzgeber wohl selbst bestimmen, welche Art Pflanzenschutzmittel mit welchem Wirkstoff dem bußgeldbewehrten Verbot nicht unterliegen sollen.

Zu Nummer 2:

Wann und in welchem Verfahren die Landwirtschaftskammer Schadschwellen bekannt gibt, ist ebenso unklar wie die Formulierung der „maßvollen Anwendung“. Fraglich ist auch, wann eine zumutbare praxistaugliche Alternative besteht bzw. wer darüber entscheidet, insbesondere, wenn es sich um Flächen in Landschaftsschutzgebieten handelt. Im Hinblick darauf, dass auch ein Verstoß gegen Absatz 2 mit einer Ordnungswidrigkeit belegt ist, müssten die Tatbestandsvoraussetzungen klar und deutlich geregelt werden. Auch die Formulierung der Nummer 2 unterliegt erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmtheit.

Ebenso unklar ist, welche Schutzzwecke des Gebietes gemeint sind bzw. ob die in den Schutzgebietsverordnungen konkretisierten in Bezug genommen werden sollen. Es stellt sich dabei die Frage, ob die Landwirte an-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

hand der Schutzgebietsverordnung selber prüfen sollen, ob Schutzzwecke nicht entgegenstehen.

Insgesamt würde eine Genehmigungspflicht (vergleichbar § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung), welche der Naturschutzbehörde die Prüfung des Schutzzweckes des Gebietes anhand der konkreten Verordnung, milderer Mittel („praxistaugliche Alternative“) und ggf. Nebenbestimmungen auferlegt, die Rechtssicherheit deutlich erhöhen. Dies gilt umso mehr, als die in Absatz 2 Sätze 2 und 3 vorgesehene Anzeige mit Untersagungsmöglichkeit keine unmittelbare Auswirkung auf die Ordnungswidrigkeit verbotswidriger Handlungen hat, welche nach Nummer 8 Buchst. a des Entwurfs allein auf die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels „entgegen § 25 a“ abstellt (neue Nummer 9 a).

²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht diese beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit geltendem Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist diese untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der Bewirtschafter diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

²Eine beabsichtigte Anwendung entsprechend Satz 1 Nr. 2 in Naturschutzgebieten ist der Naturschutzbehörde mindestens zehn Arbeitstage vor ihrer Durchführung schriftlich anzuzeigen. ³Steht **die** beabsichtigte Anwendung nicht im Einklang mit ____ Naturschutzrecht, kann die Naturschutzbehörde diese innerhalb der nach Satz 2 bestimmten Frist untersagen oder unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen. ⁴Unverzüglich nach einer Anwendung auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 hat der **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** diese und die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 nachvollziehbar aufzuzeichnen und diese Aufzeichnung der Naturschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Anmerkung:

Zu Satz 2

Die Regelung wirft die Frage auf, warum die Anzeigepflicht auf die Fälle des Satz 1 Nr. 2 und auf die Anwendung in Naturschutzgebieten beschränkt ist bzw. ob für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Satz 1 Nr. 1 oder auf Flächen nach Absatz 1 Nr. 2 keine Anzeigepflicht nach Satz 4 bestehen soll. Auf den genannten Flächen würde dann nicht die Möglichkeit bestehen, die Anwendung nach § 25 a zu untersagen oder „unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben zu stellen“. Dann würde aber der Anwender das Risiko, sich rechts- bzw. ordnungswidrig zu verhalten, tragen. Dies ist im Hinblick auf die unbestimmte Formulierung des Satzes 1 problematisch.

Zu Satz 3:

Es handelt sich um redaktionelle Berichtigungen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Auch die Systematik des Satzes 3 wirft diverse Fragen auf, die mit dem fachlich zuständigen MU nicht mehr abschließend geklärt werden konnten. Insoweit verweisen wir zunächst auf die Anmerkung zu § 2 a Abs. 3. Vergleichbar mit der dortigen Systematik ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Falle des Absatzes 2 (jedenfalls nicht gesetzlich) verboten, so dass diese zunächst einmal sowohl vor Ablauf der 10-tägigen Frist, als auch nach Ablauf der Frist, wenn die Behörde nicht reagiert hat, zulässig wäre. Auch hier stellt sich die Frage, ob das so beabsichtigt ist. Zudem ist auch hier die Bedeutung der Formulierung „unter die Einhaltung bestimmter Maßgaben stellen“ unklar: Es stellt sich die Frage, ob ein Verwaltungsakt erlassen werden soll, der feststellt, dass die Anwendung erlaubt ist (was sie ja bereits kraft Gesetzes nach Satz 1 ist), jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen. Grundsätzlich würde sich hier eher ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt anbieten (vgl. auch die Anmerkungen zu Absatz 1). Die gesamte Systematik weicht von der üblichen Systematik im Verwaltungsvorfahrensgesetz ab.

Satz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt ist (bzw. eine gesetzliche Ausnahme vom Verbot des Absatzes 1 besteht). Es stellt sich die Frage, warum diese Voraussetzungen nicht Maßstab für die Prüfung der Behörde sind und warum hier stattdessen allgemein auf das (geltende; hierzu siehe die Anmerkung zu § 2 a des Entwurfs) Naturschutzrecht abgestellt wird. Unklar ist, was „im Einklang“ i. S. d. Satzes 3 bedeutet.

Ebenso wie bei § 2 a des Entwurfs stellt sich auch hier die Frage, ob die Prüfung der Maßnahme auf den „Einklang mit dem geltenden Naturschutzrecht (Absatz 2 Satz 3)“ innerhalb der gesetzten Frist von 10 Arbeitstagen realistisch durchgeführt werden kann und was geschieht, wenn die Maßnahme, z. B. als Eingriff (in den Pflanzenbestand) der Regelung nach §§ 13 ff BNatSchG unterliegt. Denn in letzterem Fall wäre fraglich, ob die Prüfung der Eingriffsregelung durch die Behörde dann auch zwingend innerhalb von 10 Tagen durchzuführen wäre, s. auch die Anmerkung zu § 2 a.

Zu Satz 4:

Der Begriff des Bewirtschafters ist, soweit ersichtlich, zumindest im NAGBNatSchG neu. Es sollte stattdessen auf den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten abgestellt werden.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Es bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich der erforderlichen Bestimmtheit der bußgeldbewehrten Vorschrift (vgl. auch die Anmerkung oben, zu Absatz 1). Unklar ist,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

was mit der Aufzeichnung über die „Einhaltung der Voraussetzungen nach Nr. 1 Satz 2“ gemeint ist und ob sich diese auch auf den Satzteil „soweit der Schutzzweck des Gebietes nicht entgegensteht“ beziehen soll.

Wir weisen darauf hin, dass nach dem Wortlaut nur Anwendungen in Landschaftsschutzgebieten, soweit sie Natura-2000-Gebiet sind, aufgezeichnet werden müssen, wenn sie nach Satz 1 Nr. 2 erfolgen. Anwendungen in Naturschutzgebieten (Absatz 1 Nr. 1) und/oder mit Pflanzenschutzmitteln nach Satz 1 Nr. 1 müssen demgegenüber nicht dokumentiert werden. Eine Begründung hierfür findet sich nicht.

(3) Innerhalb von Naturschutzgebieten ist der Einsatz von Totalherbizid verboten.

(3) (vorerst) unverändert

Anmerkung:

Der Einsatz von Totalherbizid bewirkt zumindest einer Beschädigung des Naturschutzgebietes, die in den Schutzgebietsverordnungen regelmäßig verboten sein dürfte (vgl. nur: Avena, in: Blum u. a., Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 16, Rn. 78). Nicht begründet wird, warum hier eine (zusätzliche) gesetzliche Regelung erforderlich ist.

Unklar ist, was unter dem Begriff „Totalherbizid“ zu verstehen ist; eine nähere Definition ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Daher ist auch unklar, inwieweit sich „Totalherbizide“ von den in Absatz 1 genannten Pflanzenschutzmitteln unterscheiden. In § 42 Abs. 4 a Satz 1 Nr. 4 (neu) wird der Begriff „Breitbandherbizid“ verwandt. Es sollte zumindest eine einheitliche Formulierung gewählt werden.

(4) Weitergehende Vorschriften in Naturschutzgebiets- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen bleiben von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 unberührt.“

(4) unverändert

7. Nach Nummer 15 wird die folgende Nummer 15 a eingefügt:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

15 a Nach § 42 Abs. 4 wird der folgende Absatz 4 a eingefügt:

7. ____ § 42 ____ wird **wie folgt geändert**:

a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung. Bei der Einfügung eines neuen Absatzes rücken nach den in Niedersachsen geltenden Rechtsförmlichkeitsregelungen die nachfolgenden

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Absätze auf. Der neue Absatz 4 a wäre nach den Regeln der Rechtförmlichkeit also neuer Absatz 5. Allerdings regelt der neue Absatz 4 a den besonderen Erschwernisausgleich eigenständig, wobei auf die Absätze 4 und 5 teilweise modifizierend verwiesen wird.

Im Übrigen weisen wir auf Folgendes hin:

Die Neuregelung soll nach der Verkündung in Kraft treten. Nicht geregelt ist, wie bei einem Inkrafttreten im laufenden Haushaltsjahr die gemäß Artikel 68 Abs. 2 NV notwendige Ausgabendeckung geschaffen werden soll.

Der in § 42 Abs. 4 a vorgesehene „erweiterte“ Erschwernisausgleich löst sich hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen von dem Erfordernis der „unzumutbaren Belastung“ des § 68 Abs. 1 BNatSchG und dem Erfordernis der „wesentlichen Erschwerung“ in § 68 Abs. 4 BNatSchG. Dies spricht dafür, dass der Landesgesetzgeber nicht von der in § 68 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 4 BNatSchG enthaltenen Öffnungsklausel Gebrauch machen, sondern eine zusätzliche Ausgleichsregelung treffen möchte. Es handelt sich daher wohl um eine Abweichung vom Bundesrecht, die kenntlich zu machen wäre.

„(4 a) ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

„(5) ¹Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte, denen aufgrund

Anmerkung:

Rechtsförmliche Änderung, siehe dazu auch oben, Anmerkung zu Buchst. a.

Zu der Formulierung weisen wir auf Folgendes hin:

Die Formulierung in Satz 1 „die Landesregierung regelt“ weicht von der Sollvorschrift in Abs. 4 ab und beinhaltet eine Verpflichtung zum Erlass einer Verordnung. Dies ist zwar grundsätzlich rechtlich unbedenklich (Steinbach in: Hannoverscher Kommentar zur Niedersächsischen Verfassung, Artikel 43, Rn. 10), stellt allerdings eine Abkehr von der bisherigen Regelungssystematik dar. Mit der in Absatz 4 aufgenommenen Soll-Vorschrift zur Verordnungsgebung war beabsichtigt, ein Abweichen von der Ausgleichspflicht bei atypischen Besonderheiten zu ermöglichen (siehe Blum in: Blum u.a., § 42 NAGB-NatSchG, Rn. 159 f.; Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Drs. 11/2595, S. 26). Aus diesem Grund war auch von einer Beschränkung auf die haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen („nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes“ entsprechend § 68 Abs. 4 BNatSchG) abgesehen worden. Die damaligen Überlegungen sollen für den erweiterten Erschwernisausgleich offenbar nicht gelten.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

1. der fortgesetzten Versagung einer Ausnahme zur Grünlanderneuerung nach § 2 a Abs. 2 Satz 1,

1. (vorerst) unverändert

Anmerkung:

Unklar ist, ab wann eine „fortgesetzte“ Versagung einer Ausnahme vorliegt. Unklar ist auch, was geschehen soll, wenn der Landwirt bereits vor Ablauf der 10 Jahre (erneut) eine Ausnahme beantragt und diese allein deswegen versagt wird. Insoweit ist unklar, ob dies eine „fortgesetzte Versagung“ darstellen könnte, die eine Ausgleichspflicht auslöst.

2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne von § 24 Nr. 1,

2. von Vorschriften zum Schutz von sonstigem artenreichem Feucht- und Nassgrünland im Sinne von § 24 **Abs. 2** Nr. 1,

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung. Siehe auch die nachfolgende Anmerkung zu Nummer 3.

3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne von § 24 Nr. 3,

3. von Vorschriften zum Schutz von mesophilem Grünland im Sinne von § 24 **Abs. 2** Nr. 3,

Anmerkung:

Redaktionelle Berichtigung.

Zu den Nummern 2 und 3:

Was mit der Formulierung „Vorschriften zum Schutz von ... im Sinne von ...“ gemeint ist, ist unklar. Fraglich ist dabei, ob es sich hierbei um sämtliche Schutzvorschriften bezogen auf die dort definierten Grünlandflächen handeln soll oder lediglich um Vorschriften, die sich speziell auf Biotope beziehen.

4. von Vorschriften des § 25 a zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Totalherbizid oder

4. unverändert

Anmerkung:

Siehe zum Begriff „Totalherbizid“ zunächst die Anmerkung zu Nr. 6 Abs. 3.

Zudem stellt sich die Frage, was „Vorschriften des § 25 a“ sind bzw. ob nur die Verbote in Absatz 1 und Absatz 3 gemeint sind oder ob es auch eine Erschwernis darstellt, wenn der Landwirt Pflanzenschutzmittel nach § 25 a Abs. 2 anwendet.

5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland innerhalb von Natura-2000-Gebieten, die dem Schutz

5. von angeordneten Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG für Grünland **im Sinne des § 2 a Abs. 0/1** innerhalb von Natura-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

der Bruten von Wiesenlimikolen dienen,

2000-Gebieten, die dem Schutz der Bruten von Wiesenlimikolen dienen,

Anmerkung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Berichtigung.

Das MU hat mitgeteilt, dass in Nummer 5 versehentlich nicht auf § 2 a Abs. 4 der Entwurfsfassung, der nunmehr neuer § 2 a Abs. 0/1 werden soll, Bezug genommen worden ist. Im Übrigen wird ergänzend auf die Anmerkung zu § 2 a Abs. 0/1 verwiesen.

Darüber hinaus wirft die Regelung die - auch in der Anhörung angesprochene - Frage auf, warum der Erschwernisausgleich nur für Bewirtschaftungsvorgaben auf Grünland innerhalb der genannten Gebiete und nur für Flächen innerhalb von Natura 2000-Gebieten gewährt (vgl. auch Vorlage 2, S. 10) wird? Bewirtschaftungsvorgaben nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG kommen auch für andere Flächen in Betracht. Eine Begründung für die Unterscheidung findet sich nicht.

die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²Satz 1 gilt nicht, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 5 gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

die ordnungsgemäß ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (erweiterter Erschwernisausgleich). ²**Erweiterter Erschwernisausgleich wird nicht gewährt**, wenn die Erschwernis auch auf anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften beruht. ³Absatz 4 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4 bis 7 sowie Absatz 6 gelten entsprechend. ⁴Absatz 4 Satz 2 Nr. 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

Anmerkung:

Zu Satz 1 (Nachsatz):

Satz 1 wirft die Frage auf, was mit „ordnungsgemäß ausgeübte Landwirtschaft“ (siehe auch Satz 4 Nr. 1) gemeint ist bzw. ob damit die Grundsätze der guten fachlichen Praxis i. S. d. § 5 Abs. 2 BNatSchG gemeint sind oder nur auf die jeweiligen „Leitlinien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft“ der LWK Niedersachsen abgestellt werden soll (siehe Entwurfsbegründung, S. 19). Absatz 4 stellt auf die „rechtmäßig ausgeübte“ Nutzung ab, die EA-Verordnung Dauergrünland setzt eine „rechtmäßige und nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft ausgeübte Nutzung“ der Flächen voraus.

Das MU schlägt im Hinblick auf diese Fragen vor, wie folgt zu formulieren:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

„die _____ landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken **nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis** erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (erweiterter Erschwernisausgleich).“

Diesen Vorschlag konnte der GBD nicht mehr abschließend prüfen bzw. mit dem MU erörtern.

Unklar ist weiter, worin der Unterschied zwischen einer Erschwernis und einer wesentlichen Erschwernis besteht.

Zu Satz 2:

Es handelt sich um eine Präzisierung zur besseren Lesbarkeit.

Im Übrigen wirft Satz 2 eine Reihe von Fragen auf, weil eine ähnliche Einschränkung bereits in Absatz 5 Satz 2 (neu: Absatz 6 Satz 2), auf den in Satz 3 Bezug genommen wird, vorgesehen ist. Deswegen stellt sich die Frage, warum dennoch eine gesonderte Regelung erfolgen und diese inhaltlich von Absatz 5 Satz 2 abweichen soll.

Zu Satz 3:

Redaktionelle Folgeänderung.

Satz 3 verweist auch auf Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 und damit auf die Art der Bewirtschaftungsvorgaben. Da die obigen Nummern die Art der Bewirtschaftungsvorgaben (jedenfalls größtenteils) schon vorgeben, stellt sich die Frage, was hier noch geregelt werden soll.

1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,

1. unverändert

Anmerkung:

Auch hier stellt sich die Frage, was mit der Formulierung „ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung“ gemeint ist (vgl. auch die Anmerkung zu Satz 1).

MU schlägt auch insoweit vor, wie folgt zu formulieren:

- „1. die Höhe des Erschwernisausgleichs sich nach den durchschnittlichen Ertragseinbußen und Mehraufwendungen, gemessen an den Erträgen und Aufwendungen einer ____ landwirtschaftlichen Nutzung **nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis** unter Anrechnung ersparter Aufwendungen, bemisst,“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Diesen Vorschlag konnte der GBD nicht mehr abschließend prüfen bzw. mit dem MU erörtern.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Berechnung des Erschwernisausgleiches insoweit deutlich von den pauschalisierten, nach Punktwerten bemessenen Ausgleichsregelungen in der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald-EA-VO-Wald vom 31. Mai 2016 und der Erschwernisausgleichsverordnung-Dauergrünland - EA-VO-Dauergrünland vom 27. November 2019 abweicht. Es stellt sich dabei die Frage, wie die Ertragseinbußen und Mehraufwendungen berechnet und ggf. nachgewiesen werden sollen.

2. über einem Schwellenwert liegende regional oder betrieblich bedingte Nachteile pauschalisiert durch Zuschläge berücksichtigt werden,
3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche Einschätzung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und

2. unverändert

3. bei betrieblich bedingten, von Nummer 2 nicht erfassten besonderen Nachteilen die angemessene Höhe durch gutachterliche **Stellungnahme** der Landwirtschaftskammer Niedersachsen nachgewiesen werden kann und

Anmerkung:

Zu Nummer 3:

Sprachliche Präzisierung.

4. Vermögensvorteile, soweit sie auf einer anderen rechtlichen Grundlage als Satz 1 im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewährt werden, anzurechnen sind.“

4. unverändert

Anmerkung:

Unklar ist, ob „Vermögensvorteile“ i. S. d. Nummer 4 auch Fördermaßnahmen sein können oder ob nur Entschädigungs- oder Ausgleichszahlungen gemeint sind und welche anderen rechtlichen Grundlagen Nummer 4 im Blick hat, die Vermögensvorteile im Hinblick auf eine Erschwernis nach Satz 1 gewähren.

b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Anmerkung:

Rechtsförmliche Folgeänderung; auf die Anmerkung zu Buchst. a wird verwiesen.

8. Die Nummer 16 Buchst. c Doppelbuchst. aa wird wie folgt geändert:

8. § 43 _____ wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

- a) Dreifachbuchstabe aaa wird wie folgt neu gefasst:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

- a) **In Absatz 2 werden die folgenden neuen Nummern 6 und 7 eingefügt:**

Es werden

- aaaa) nach Nummer 5 die folgenden neuen Nummern 5 a und 5 b eingefügt:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

„5 a. entgegen § 2 a Abs. 1 Satz 1 Grünland umbricht,

„6. (vorerst) unverändert

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Die Erfüllung des Tatbestandes dürfte nicht vorliegen, wenn eine Ausnahme vom Verbot des § 2 a Abs. 1 Satz 1 erteilt worden ist; das geht aus dem Wortlaut nicht hervor.

- 5 b. entgegen einem Verbot oder einer Maßgabe nach § 2 a Abs. 3 Satz 2 Grünland nach § 2 a Abs. 1 Satz 2 bearbeitet,“

7. (vorerst) unverändert

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Darüber hinaus wirft Nummer 7 die Frage auf, ob der Tatbestand auch verwirklicht sein soll, wenn gar keine Anzeige erfolgt ist oder die Grünlandbearbeitung vor Fristablauf erfolgt. Aus der derzeitigen Formulierung ergibt sich dies nicht.

- a/1) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden Nummern 8 bis 11.**

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

- bbbb) nach Nummer 9 die folgenden neuen Nummern 9 a und 9 b eingefügt:

- a/2) Nach der neuen Nummer 11 werden die folgenden Nummern 12 und 13 eingefügt:**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

„9 a. entgegen § 25 a Pflanzenschutzmittel anwendet,

„12. (vorerst) unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich zunächst nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Zudem weisen wir auf Folgendes hin:

Der pauschale Verweis auf § 25 a, der ein kompliziertes System aus Verboten, Anzeigepflichten und Ausnahmen enthält, lässt nicht erkennen, welche Handlungen genau den Bußgeldtatbestand erfüllen. Das ist im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz (Artikel 103 Abs. 2 GG) verfassungsrechtlich bedenklich. Auf die Anmerkung zu § 25 a Abs. 1 und 2 wird verwiesen.

9 b. entgegen § 25 a Abs. 2 Satz 4 eine Aufzeichnung nicht erstellt oder vorlegt“.

13. unverändert

Anmerkung:

Es handelt sich zunächst nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Im Übrigen wird auf die Anmerkung zu Nummer 12 und zu § 25 Abs. 1 und 2 verwiesen.

b) Die bisherigen Dreifachbuchstaben aaa und bbb werden die Dreifachbuchstaben bbb und ccc.

b) **Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14.**

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

c) **In Absatz 3 wird die Angabe „6 und 10“ durch die Angabe „8 und 14“ ersetzt.**

Anmerkung:

Es handelt sich zunächst nur um eine rechtsförmliche Berichtigung.

Artikel 2 und 3 unverändert.

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

II Artikel 4
(Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“)

_ Artikel 2
Änderung des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

In Anlage 6 Nr. 1 des Gesetzes über das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ vom 14. November 2002 (Nds. GVBl. S. 426), zuletzt geändert vom 2020 (Nds. GVBl. S.), wird die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die Verweisung „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG“ ersetzt.

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Eine Begründung (nur) für die Aufnahme des § 24 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 findet sich nicht.

Nummer 11 wird wie folgt geändert:

_____ (jetzt im obigen Änderungsbefehl enthalten)

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Die Worte „In Anlage 6 Nr. 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt.“ werden ersetzt durch die Worte

„Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nr. 1 NAGBNatSchG“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 2 Nrn. 1, 3 und 4 NAGBNatSchG“ ersetzt.

b) In Nummer 2 wird der folgende Buchstabe i eingefügt:

„i) mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0),“.

Anmerkung:
Die Änderung ist bereits im Gesetzentwurf in der Drs. 18/7041 eingefügt worden.

Es wird ein neuer Artikel 5 eingefügt:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

III Artikel 5
(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen)

_ Artikel 3
_ Änderung des Niedersächsischen **Finanzverteilungsgesetzes**_

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Das Niedersächsische Finanzverteilungsgesetz in der Fassung vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Satz wird Satz 1.

b) An den neuen Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie erhalten für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4.888.000 Euro.

1. § 4 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige **Wortlaut** wird Satz 1.

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

b) **Es wird der** folgende Satz 2 angefügt:

„²Sie erhalten, **soweit ihnen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden übertragen sind**, für den Ausgleich der im Zuge der Umsetzung der Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ neu zugewiesenen Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzrechts jährlich weitere 4 900 000 Euro.“

Anmerkung:
Nicht allen großen selbständigen Städten sind die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde übertragen (vgl. Blum, in: Blum u. a., Niedersächsisches Naturschutzrecht, § 31, Rn. 8). Das MU schlägt daher die oben eingefügte Ergänzung vor.

Entgegen der Begründung, S. 18, werden in der obigen Formulierung nicht 4 900 000 Euro, sondern nur 4 888 000 Euro genannt.

MU bittet darum, diesen Betrag entsprechend zu berichtigen.

2. Nummer 1 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

2. **wird (hier) gestrichen** (jetzt in Artikel 8 enthalten)

Anmerkung:
Die Bestimmungen zum Inkrafttreten werden in Artikelgeetzen in einen eigenen Artikel aufgenommen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Es wird ein neuer Artikel 6 eingefügt:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

IV Artikel 6
(Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes)

_____ Artikel 4
Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

Das Niedersächsische Wassergesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

1. § 58 wird wie folgt geändert:

1. (vorerst) unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind, besteht kein Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für die für die Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG prioritären Fließgewässer. ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter und dritter Ordnung abweichend von Satz 1 und § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat. ⁵Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ⁶Das Verbot nach Satz 5 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. ⁷Satz 5 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. ⁸§ 38 Abs. 3

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.“

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Es ist unklar, wie festgestellt wird, dass ein Gewässer „regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend ist“ und wer für diese Feststellung zuständig ist. Die Eigentümer/Nutzungsberechtigten dürften hierzu kaum in der Lage sein. Eine behördliche Feststellung müsste aber entsprechend veröffentlicht werden, um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen.

Zu Satz 3:

Die Unklarheit des Satzes 2 setzt sich fort. Wer entscheidet nach welchen Kriterien darüber, ob ein Gewässer trotz nur saisonaler Wasserführung (Satz 2) ein für die Umsetzung der Richtlinie „prioritäres Fließgewässer“ ist? Dieser Begriff kommt in der Richtlinie im Übrigen nicht vor.

Zu Satz 4:

Die Begriffe der „agrарstrukturellen Belange“ und der „Gebiete von hoher Gewässerdichte“ sind dem bisherigen Recht fremd und lassen sich auch nicht aus dem Regelungszusammenhang erschließen. Dies ist im Hinblick auf die gemäß Artikel 40 Abs. 1 Satz 2 NV notwendige Bestimmung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung verfassungsrechtlich problematisch. Im Übrigen sieht die Begründung eine Abwägung mit den Belangen des Natur- und Gewässerschutzes vor, der im Wortlaut keinen Niederschlag findet.

Die Bezugnahme „abweichend von Satz 1 und § 38 Abs. 3 Satz 1“ ist in der Reihenfolge schwer verständlich, weil Satz 1 die Gewässer dritter Ordnung und § 38 Abs. 3 die Gewässer zweiter Ordnung regelt; zuvor aber die Gewässer zweiter Ordnung vor denen dritter Ordnung genannt werden. Es wäre vorzugswürdig, nach Gewässern zweiter und dritter Ordnung zu trennen (an Gewässern zweiter Ordnung abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und an Gewässern dritter Ordnung abweichend von Satz 1 ...).

Das Fachministerium schlägt in Ansehung der obigen Anmerkungen nunmehr folgende Neufassung des Absatzes 1 vor:

„(1) ¹Abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern erster Ordnung 10 m und an Gewässern dritter Ordnung 3 m breit. ²An Gewässern, die regelmäßig weniger als sechs Monate im Jahr wasserführend sind **und in ein von der zuständigen Behörde zu führendes Verzeichnis eingetragen sind**, besteht kein

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Gewässerrandstreifen. ³Satz 2 gilt nicht für _____ Fließgewässer **nach Anlage 1 Nummer 2.1 der Verordnung zum Schutz von Oberflächengewässern (OGewV)**. ⁴Das Fachministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die landwirtschaftliche Bodennutzung zuständigen Ministerium durch Verordnung zum Schutz agrarstruktureller Belange Gebiete mit hoher Gewässerdichte, in denen der Gewässerrandstreifen an Gewässern zweiter Ordnung abweichend von § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG **und an Gewässern dritter Ordnung abweichend von Satz 1 eine geringere, aber mindestens eine Breite von einem Meter hat.** ^{4/1}**Gebiete mit hoher Gewässerdichte sind solche, in denen der Anteil der durch die Gewässerrandstreifenregelung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG und nach Absatz 1 Satz 1 betroffenen landwirtschaftlichen Fläche 3 % oder mehr der landwirtschaftlichen Fläche im Gebiet der jeweiligen Gemeinde beträgt.** ^{4/2}**Die Verordnung kann bei der Festlegung der Breite der Gewässerrandstreifen nach Art der jeweils angebauten Kulturen differenzieren sowie vorsehen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Flächen im Gewässerrandstreifen eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen haben.** ^{4/3}**Satz 4 gilt nicht für Fließgewässer nach Anlage 1 Nummer 2.1 OGewV.** ^{4/4}**In Naturschutzgebieten und nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193), in der jeweils geltenden Fassung benannten Gebieten darf die Verordnung eine geringere Breite der Gewässerrandstreifen nur auf Futterbauflächen festlegen.** ⁵Ergänzend zu § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG sind im Gewässerrandstreifen der Einsatz und die Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln verboten; § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechende Anwendung. ⁶Das Verbot nach Satz 5 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 PflSchG zulässig ist. ⁷Satz 5 findet an Gewässern erster Ordnung ab dem 1. Juli 2021 und an Gewässern zweiter Ordnung und dritter Ordnung ab dem 1. Juli 2022 Anwendung. ⁸§ 38 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 WHG findet keine Anwendung.“

Der Vorschlag konnte vom GBD nicht mehr geprüft werden.

Vorlage 26 vom 30.10.2020 zu Drs. 18/7368

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln“ durch die Worte „Errichtung nicht standortbezogener baulicher Anlagen“ ersetzt.

Anmerkung:

Der Begriff „nicht standortbezogene“ bauliche Anlage ist der NBauO fremd, der Regelungsgehalt daher unklar.

Das MU schlägt vor, auf die Worte „nicht standortbezogen“ zu verzichten. Sie werden hier nicht benötigt, da die Anlagen, an die hier gedacht ist, die Funktionen des Gewässerrandstreifens nicht beeinträchtigen werden und ihr Verbot somit nicht erforderlich sein wird.

2. § 59 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) In der Überschrift wird das Wort „Vergütung“ durch das Wort „Ausgleich“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor dem Wort „Anordnungen“ die Worte „Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 und“ und nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 wird nach der Angabe „§ 58“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

3. In § 129 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

3. unverändert

„§ 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bleibt unberührt.“

Es wird ein neuer Artikel 7 eingefügt:

Anmerkung:

Rechtsförmliche Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

V Artikel 7
(Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen)

_Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Die Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 20. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S 621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S 370), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

1. Am Ende von Nummer 58 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:
„59. Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 NWG und Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 NWG, § 38 Abs. 5 WHG.“

1. *unverändert*
2. Es wird die folgende Nummer 59 angefügt:
„59. **die** Überwachung der Verbote nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 1 NWG und **die** Entscheidung über Befreiungen nach § 58 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 NWG **in Verbindung mit** § 38 Abs. 5 WHG.“

Anmerkung:
Sprachliche und rechtsförmliche Ergänzungen.

Es wird ein neuer Artikel 8 eingefügt:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

VI Artikel 8
(Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung)

_ Artikel 6
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S 88), wird wie folgt geändert:

Anmerkung:
Rechtsförmliche Berichtigung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den Landesforsten (LÖWE)“ tragen die Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser-, Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion zu fördern. Darüber hinaus hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

1. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den **Niedersächsischen** Landesforsten (LÖWE)“ **trägt die Anstalt Niedersächsische** Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die anderen Schutzfunktionen des Waldes (Boden-, Wasser-, Klimaschutz) sowie die Erholungsfunktion zu fördern. ³Darüber hinaus hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Anmerkung:

Zu Satz 2:

Der Regelungszweck des Satzes 2 ist der Begründung nicht eindeutig zu entnehmen. Fraglich ist, ob es sich um eine grundsätzliche Bewirtschaftungsvorgabe für die Arbeit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten handeln soll.

Die Sicherung nachhaltiger Holzproduktion ist gem. § 11 Abs. 2 Nr. 2 auch bereits ein Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft. Diese Kennzeichen gelten gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 auch für den Landeswald. Deswegen stellt sich die Frage, warum hier eine nochmalige Regelung überhaupt erforderlich ist.

Zu Satz 2:

Redaktionelle Berichtigung. Die Worte „die Landesforsten“ sind durch die korrekte Bezeichnung „Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ zu ersetzen.

Darüber hinaus wirft Satz 2 die Frage auf, warum nun gesetzlich geregelt werden soll, dass die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ein Programm bzw. einen Erlass umsetzt, der seinerseits das Niedersächsische Waldgesetz konkretisiert (vgl. auch S. 12 und 13 der aktuellen Broschüre der Landesregierung zum LÖWE+Programm). Das ist unüblich, unsystematisch und widerspricht den Grundsätzen der Normhierarchie. Zudem lautet die aktuelle Fassung „Programm LÖWE+ Niedersächsisches Programm zur langfristigen ökologischen Waldentwicklung in den Niedersächsischen Landesforsten“.

Unklar sind auch Einzelheiten, z. B. ob die Bereitstellung des nachwachsenden Rohstoffs Holz eine Schutzfunktion des Waldes ist. Wenn nein, wäre das Wort „andere“ vor dem Wort „Schutzfunktionen“ unzutreffend.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Der Klammerzusatz mit der Aufzählung der Funktionen ist in Gesetzestexten unüblich, da es sich nicht um eine Legaldefinition handeln dürfte. Die Schutzfunktion selbst ist in § 1 Nr. 1 Buchst. b enthalten. Hierauf sollte verwiesen werden.

Zu Satz 3:

Redaktionelle Berichtigung (Satznummerierung fehlt).

U. E. müsste es zudem „insbesondere“ anstatt „darüber hinaus“ heißen, weil Satz 3 den vorangegangenen Satz 2 näher ausgestaltet.

1. einen angemessenen Baumbestand zu erhalten und die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten,
2. die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten,
3. der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür

1. unverändert

2. unverändert

3. der Sicherung und Entwicklung des Waldes als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen in besonderer Weise Rechnung zu tragen. Hierfür

Anmerkung:

Zu Satz 3 Nr. 3:

Die Formulierung geht sprachlich u. E. nicht auf.

Die Regelung überschneidet sich teilweise mit § 11 Abs. 2 Nrn. 2 und 3.

Zu Satz 4:

Aus rechtsförmlichen Gründen kann innerhalb der Nummer einer Aufzählung nicht mit einem neuen (im Übrigen nicht nummerierten Satz) begonnen werden, der seinerseits eine Aufzählung enthält.

Unklar ist, ob sich die nachfolgende Aufzählung nur auf Nummer 3 oder auf die Nummern 1 bis 3 bezieht. Dann müsste Satz 4 entweder nach der Nummerierung anschließen („Zur Erfüllung der Bewirtschaftungsvorgabe nach Satz 3 Nr. 3) und seinerseits mit 1., 2., usw. durchnummeriert werden oder in einen eigenen Absatz aufgenommen werden. Das ML hat hierzu bis zur Herausgabe der Vorlage nicht Stellung genommen und wird einen Formulierungsvorschlag in der Sitzung unterbreiten.

Satz 4 wirft die Frage auf, welchen Sinn und Zweck die nachfolgende Aufzählung überhaupt hat. Teilweise entspricht die Formulierung den Inhalten aus dem Löwe-Erlass (Nds. MBl. 2013, 214) wörtlich oder weitgehend wörtlich; teilweise - so auch die Stellungnahme der Anstalt Niedersächsische Landesforsten, Vorlage 9 - wider-

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

sprechen sie auch den Grundsätzen des Löweprogramms. Daher stellt sich die Frage, ob die Regelungen des Erlasses bzw. des Programms nunmehr (teilweise?) auf die Ebene des Gesetzes gezogen werden sollen und nach welchen Kriterien sich die Regelungen nun auf Ebene des Gesetzes und auf Ebene des Erlasses/Programms finden. Angesichts dieser Unklarheiten stellt sich die Frage, welchen Sinn die Regelungssystematik bei Fortbestehen des Programms/Erlasses überhaupt macht.

- a) soll der Anteil der Laubbaumarten unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 Prozent erhöht werden,

- a) (vorerst) unverändert

Anmerkung:

Der Bezugspunkt der Prozentangabe (Anteil der Laubbaumarten) an den gesamten vorhandenen Baumarten im Landeswald ist unklar.

- b) sollen Reinbestände auf die natürlichen Waldgesellschaften beschränkt werden,

- b) unverändert

- c) soll der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald von momentan 25 Prozent weiterentwickelt werden. Langfristiges Ziel ist es, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 Prozent erreichen,

- c) soll der Anteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald von momentan 25 Prozent weiterentwickelt werden, **wobei** es langfristiges Ziel ist, dass Bestandsphasen über 160 Jahre einen Anteil von 10 Prozent erreichen,

Anmerkung:

In der Aufzählung dürfen in einem Buchstaben nicht zwei Sätze gebildet werden; die vorgeschlagene Formulierung bereinigt dies.

Das Wort „momentan“ ist als zeitliche Fixierung in einem Gesetz ungeeignet. Ggf. könnte auf das Jahr 2020 abgestellt werden.

Darüber hinaus ist auf Folgendes hinzuweisen:

Unklar ist, ob der Anteil der 100-jährigen Bäume an den insgesamt im Landeswald vorhandenen Bäumen gemeint ist.

Buchstabe c ist insgesamt schwer zu verstehen, weil das Weiterentwicklungsziel bzgl. der 100-jährigen Bäume nicht mit dem Ziel der Bestandsphasen im zweiten Teil übereinstimmt. Dabei ist unklar, ob mit Bestandsphasen ebenfalls das Alter der Bäume gemeint ist.

- d) soll grundsätzlich auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,

- d) soll ____ auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

den,

Anmerkung:

Das Wort „grundsätzlich“ ist neben dem Wort „soll“ überflüssig.

Die Regelung überschneidet sich teilweise mit § 11 Abs. 2 Nr. 6.

- e) soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe mit durchschnittlich auf die Gesamtfläche bezogen von mindestens 40 m³/ha vorgehalten werden und

- e) (vorerst) unverändert

Anmerkung:

Der Begriff „wirksamer“ ist nicht nachvollziehbar, unbestimmt und sollte entfallen. Die Formulierung „mit ... von“ ist sprachlich schwer verständlich und sollte umformuliert werden. Unklar ist auch, was die zu betrachtende Gesamtfläche ist.

Weiter ist unklar, wie sich der Wert von 40 Kubikmeter/ha zu Ziffer 2.7 Buchst. f des Löwe-Erlasses verhält.

- f) soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.“

- f) unverändert

Anmerkung:

Das ML hat am heutigen Freitag im Hinblick auf die obigen Anmerkungen folgenden Vorschlag übermittelt:

„(4) ¹Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. ²Durch Umsetzen des Regierungsprogramms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung in den **Niedersächsischen** Landesforsten (LÖWE)“ **trägt die Anstalt Niedersächsische** Landesforsten dafür Sorge, im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung den nachwachsenden Rohstoff Holz bereitzustellen und die ____ Schutzfunktionen des Waldes **gem. § 1 Nr. 1 Buchst. b** sowie die Erholungsfunktion zu fördern. ³**Insbesondere** hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten **sowie** die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit zu unterrichten. ⁴**Der Schutzfunktion** des Waldes als Lebensraum

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.
⁵Hierfür

1. soll der **Flächenanteil** der Laubbaumarten **im Landeswald** unter Beachtung der Erkenntnisse der Klimafolgenforschung langfristig auf 65 Prozent erhöht werden,
2. sollen Reinbestände auf die natürlich **vorherrschenden** Waldgesellschaften beschränkt werden,
3. soll der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald **über 25 Prozent hinaus** weiterentwickelt werden,
4. **sollen** Bestandsphasen **mit Bäumen** über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 Prozent erreichen,
5. soll ____ auf Kahlschläge und eine ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen verzichtet werden,
6. soll für den Erhalt der Biodiversität ein Totholzvorrat in wirksamer Höhe von durchschnittlich auf die Gesamteigentumsfläche **der Anstalt Niedersächsische Landesforsten** bezogen mindestens 40 m³/ha vorgehalten werden und
7. soll die Waldverjüngung bevorzugt durch Naturverjüngung erfolgen, sofern sie unter Berücksichtigung des Klimawandels auch zukünftig standortgerecht ist und nicht andere Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes entgegenstehen.“

Die rechtsförmlichen Bedenken werden hierdurch ausgeräumt, so dass ein Beschluss über die Änderung möglich ist. Eine weitergehende Prüfung des Vorschlags war dem GBD nicht mehr möglich.

2. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Waldbauliche Förderung

¹Im Rahmen der waldbaulichen Förderung werden grundsätzlich nur standortgerechte, europäische Baumarten gefördert. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung gelangt, können Aus-

2. Nach § 17 wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a
Waldbauliche Förderung

(vorerst) unverändert

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

nahmen definiert werden. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.“

Anmerkung:

Zur Regelung insgesamt:

Der Regelungszusammenhang, der Zweck und der Adressat der Vorschrift sind nicht hinreichend klar:

So stellt sich die Frage, an welche Fördervorschriften die Regelung mit der (recht unbestimmten) Wendung „im Rahmen der waldbaulichen Förderung“ anknüpft und ob es sich um die Förderungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach § 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG und in Ausführung des GAKG handeln soll. Zudem ist unklar, wie sich die Regelung zu den Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach § 5 Abs. 2 GAKG verhält.

Die Vorschrift wirft dann auch die grundsätzliche Frage auf, warum hier überhaupt einzelne Fördervoraussetzungen auf gesetzlicher Ebene geregelt werden sollen; die Systematik ist insgesamt schwer nachzuvollziehen.

Wenn die Regelung an eine Förderung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach § 91 a Abs. 1 Nr. 2 GG anknüpft, ist die Kompetenz des Landesgesetzgebers zum Erlass der Regelung unklar.

Zu Satz 2:

Satz 2 ist insgesamt zu unbestimmt. Nicht deutlich ist, wann (pauschal oder im Einzelfall?), durch wen (Versuchsanstalt oder Bewilligungsbehörde?) und in welchem Verfahren zu welchem Zeitpunkt die Definition von Ausnahmen vorgenommen werden und wovon es eine „abweichende Einschätzung“ geben soll.

Das ML hat im Hinblick auf diese Anmerkungen folgende Formulierung vorgeschlagen, die vom GBD aber nicht mehr geprüft werden konnte:

„¹Beihilfen für waldbauliche Maßnahmen in der forstwirtschaftlichen Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sowie gewährte Beihilfen nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel des Landes sollen nur für standortgerechte, europäische Baumarten gewährt werden. ²Sofern die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt zu einer abweichenden Einschätzung zu Satz 1 gelangt, kann das zuständige Ministerium in den Richtlinien zur Gewährung der Beihilfen Ausnahmen definieren. ³Förderfähig sind insbesondere Baumarten, die sich neben ihrer

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/7368

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes sowie Darstellung der weiteren rechtlichen Probleme und ungeklärten Fragen, die der Entwurf aufwirft

Standortgerechtigkeit durch eine hohe CO₂-Speicherfähigkeit und Wuchsleistung auszeichnen.“

Der bisherige Artikel 5 wird zu Artikel 9.

Artikel 7 Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Anmerkung:

Die Änderungen in Artikel 1 haben durch die Einfügung neuer Paragraphen Auswirkungen auf die Inhaltsübersicht des NAGBNatSchG. In diesen Fällen ist eine Neubekanntmachungsermächtigung erforderlich (vgl. Hinweise der StK zur einheitlichen rechtsförmlichen Gestaltung der Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, Stand: April 2019, Ziffer 12.6).

Artikel 8 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt [am Tag nach seiner] Verkündung in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2022 in Kraft.

Anmerkung:

Das Inkrafttreten eines Artikelgesetzes ist in einem Schlussartikel zu regeln.

Zu Satz 1:

Das geplante Datum des Inkrafttretens wäre noch festzulegen. In den eckigen Klammern wird vorgeschlagen, das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten zu lassen.

Zu Satz 2:

Der - in Artikel 3 Nr. 2 der Entwurfsfassung vorgesehene - abweichende Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikel 3 ist ebenfalls in Artikel 7 zu regeln. Insoweit stellt sich allerdings die Frage, warum die konnexitätsrelevante Mittelzuweisung erst 2022 in Kraft treten soll, obwohl die zusätzlichen Personalaufwendungen der Kommunen bereits mit Inkrafttreten der Änderung des NAGBNatSchG anfallen.